

Fraktion der Freien Demokraten
Winand Koch
Fraktionsvorsitzender
Oberster Bergweg 4
35260 Stadtallendorf-Niederklein



Stadtallendorf, 13.06.2024

An Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Ilona Schaub
Rathaus
35260 Stadtallendorf

Antrag

der FDP-Fraktion zur nächsten Stadtverordnetenversammlung betreffend einer

Änderung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B ab 2025

Sehr geehrter Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

im Namen der FDP-Fraktion wird hiermit folgender Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eingebracht:

Antragstext:

1. Der Magistrat wird beauftragt einen Vorschlag zur Senkung der gemeindlichen Steuerhebesätze der Grundsteuern A und B vorzulegen.
2. Dabei soll sich der Vorschlag daran orientieren, was die Hessische Landesregierung als Hebesatzempfehlung vorgeschlagen hat und auch beachten, dass Fristen zu beachten sind, damit die neuen Hebesätze in 2025 wirksam werden können
3. Gemäß der oben erwähnten Hebesatzempfehlung soll die

- a. Grundsteuer A damit auf einen Hebesatz von ca. 261,49
- b. und bei der Grundsteuer B auf ca. 293,52

in den Satzungsbeschluß (Vorschlag) eingearbeitet werden.

4. Der Satzungsbeschluß (Vorschlag) soll spätestens mit dem nächsten Haushalt dann wirksam sein.

Begründung:

Ab 2025 gilt die neue Grundsteuer in Hessen.

Ein Ziel dabei ist die Aufkommensneutralität für die Kommunen, die Kommunen sollten nicht zusätzlich an dieser neuen Berechnungsmethode „verdienen“.

Eine Kommune soll 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht.

Maßgebliche Stellschraube dafür ist der Hebesatz.

Das Land gibt Empfehlungen, mit welchen Hebesätzen Aufkommensneutralität zu erreichen ist.

Die Empfehlungen des Landes sind allerdings für die Kommunen nicht bindend.

344 Kommunen könnten nach der mathematisch berechneten Empfehlung beispielsweise ihren Hebesatz für die Grundsteuer B senken, 72 ihn erhöhen und 5 den bisherigen erneut beschließen, um Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Stadtallendorf kann nach der Empfehlung des Landes Hessen die Grundsteuer A von 332 Punkten auf 261,49 Prozentpunkte herabsetzen und würde damit das gleiche Ergebnis wie in früher erreichen,

sowie

die Grundsteuer B von 365 Punkten auf 293,52 Prozentpunkte herabsetzen und würde damit das gleiche Ergebnis wie früher erreichen.

Die Hebesatzempfehlung des Landes ist ein rein rechnerisches Ergebnis, das durch die Hessische Steuerverwaltung unverändert und transparent veröffentlicht wurde.

Hierfür wurde für jede Kommune das gesamte Volumen der Steuermessbeträge aller Grundstücke jeweils zur Grundsteuer A und B nach altem und neuem Recht verglichen.

Die Veränderung dieser Volumina bestimmt, wie der jeweilige Hebesatz angepasst werden muss, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Den neuen Steuermessbeträgen liegen die Daten zugrunde, die während der Grundsteuerreform von den Grundstückseignern erklärt wurden. Diese wiederum sind Grundlage der durch die Finanzämter festgesetzten Grundsteuermessbeträge.

In über 95 Prozent aller hessischen Grundsteuerfälle hat das Land bereits Bescheide über den Grundsteuermessbetrag versandt.

Für die noch offenen Fälle konnten anhand wissenschaftlich fundierter Berechnungsmethoden und unter Begleitung durch die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz des Finanzamts Kassel sowie das Institut für Mathematik im Fachbereich Stochastik der Universität Kassel Prognosen ermittelt werden.

Durch diese bundesweit einmalige Methode, konnte das Land den Kommunen nun konkrete Berechnungen vorlegen.

Die Berechnung für Stadtallendorf soll mit diesem Antrag umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Winand Koch